Satzung der Bürgerstiftung Ismaning (Treuhandstiftung) in der Gemeinde Ismaning

Präambel

Die nichts-rechtsfähige Bürgerstiftung Ismaning ist eine Treuhandstiftung mit dem Zweck der Ansparung eines Grundstockvermögens zur Gründung einer künftigen Bürgerstiftung Ismaning in eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Bürgerstiftung Ismaning mit Sitz in Ismaning, Schloßstraße 2, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Gemeinde Ismaning und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Mit der künftigen rechtsfähigen Bürgerstiftung Ismaning sollen gesellschaftliche Vorhaben, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger liegen, gefördert werden. Stiftungszweck sind sodann ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Bildung und Erziehung, des Sports, insbesondere des Breitenund Nachwuchssports, von Jugend-, Senioren- und Behindertenhilfe, von mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO, des Brauchtums und der Heimatpflege, von Kunst und Kultur, des Natur- und Umweltschutzes, sowie der Völkerverständigung und Integration.
- (2) Zweck der Treuhandstiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erh\u00e4lt keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft (Treuhandvertrag) ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Gemeinde Ismaning als Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Ziel der Treuhandstiftung ist die Ansparung von Vermögen. Die Stiftung erfüllt daraus erwachsende Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern, darunter der Stifter und der Erste Bürgermeister der Gemeinde Ismaning oder ein vom ihm benannter Vertreter als geborene Mitglieder.
- (3) Die geborenen Mitglieder bestellen das weitere Mitglied. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden wird ein Nachfolger von den geborenen Mitgliedern benannt. Bis zur Neubestellung bleibt das Mitglied im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Gemeinde Ismaning ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der Gemeinde Ismaning nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn eines der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen gefasst werden und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Ismaning.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Gemeinde Ismaning und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss Vorhaben, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger liegen, fördern.
- (4) Die Gemeinde Ismaning und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(5) Die Gemeinde Ismaning kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung zum 31.12.2019 ein Mindestvermögen von 50.000 Euro (in Worten Fünfzigtausend Euro) nicht erreicht wird.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Ismaning, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Ismaning, 24.11.2014

Michael Sedimair

Stifter